

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	13 € je 15 Minuten
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13 € je 15 Minuten
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13 € je 15 Minuten
2.3	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	13 € je 15 Minuten
3	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - - <i>Gilt nicht für Befreiungen im Rahmen des Baurechts</i> -	13 € je 15 Minuten
4	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
4.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	13 € je 15 Minuten
4.2	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
4.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen - außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren	13 € je 15 Minuten
5	Bescheinigungen	
5.1	Bescheinigungen aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist) z.B.: Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, usw.), Bescheinigung über Kitabenutzungsgebühren	10 € je Fall
5.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15 € je Fall
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
6.1	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	33 € je 30 Minuten
6.2	- bei Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde und kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	½ der Gebühr nach 6.1
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	27 € je 30 Minuten
8	Beglaubigungen, Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,50 € je Seite
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - ab der zweiten Seite	2,50 € je Seite + 0,50 € je Seite
8.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadtverwaltung hergestellt, so kommt die Gebühr nach Nr. 9 hinzu.	

9	Anfertigung von Kopien	
9.1	- für ein Format bis zu A4 für die erste Seite	1,00 € je Seite
	- für jede weitere Seite	0,50 € je Seite
9.2	- für ein größeres Format für die erste Seite	2,00 € je Seite
	- für jede weitere Seite	1,00 € je Seite
10	Standesamt	
10.1	Kirchenaustritt	40,00 € je Fall
10.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	67,00 € je Fall
10.3	Abgleich der Daten mit dem Melderegister, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache keine Aufenthaltsbescheinigung vorgelegt wird	5,00 € je Fall
10.4	Vorabfaxen/-senden (digital) von Urkunden, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache die Originalurkunde nicht vorgelegt wird	5,00 € je Fall
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44 und 45 Bestattungsgesetz)	40 € je Fall
11.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz	16,80 € je 15 Minuten
12	Melderecht	
12.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
	Gebührenfrei sind insbesondere	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)	
	- die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
	- die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
	- die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 14 BMG)	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§45 Abs. 2 BMG)	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
	- die Angabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
	- Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
	- Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
12.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BE AGBMG)	5,00 € je Fall
12.1.2	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 € je Fall
12.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,50 € je Fall
12.1.4	Gruppenauskunft § 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,90 €
12.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	25 € je Fall
12.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
12.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ Abs. 1 Satz 2 BMG)	10 € je Fall
12.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ Abs. 2 BMG)	20 € je Fall
12.3.3	Sonstige Bescheinigungen und Amtshandlungen der Meldebehörde	14,50 € je 15 Minuten
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	

13	Gaststättenrecht	
13.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	188 € - 1.880 €
13.2	Stellvertretererlaubnis	1/2 der vollen Gebühr der Gastst.-Erlaubnis nach Ziffer 13.1
13.3	Befristete Erlaubnis mit einer Dauer bis zu 1 Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	65 € - 650 €
13.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	82 € - 820 €
13.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	20 € je Fall
13.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	145 € je Fall
13.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	14,50 € je 15 Minuten
13.8	Gestattungen (§ 12 GastG) bis zu 4 Tagen	30 € - 300 €
14	Gewerbeangelegenheiten	
14.1	Gewerbean-, -um-, -abmeldungen (§15 Abs. 1 GewO) Erteilung einer Empfangsbescheinigung	30 € je Fall
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	14,50 je 15 Minuten
14.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	280 € - 2.800 €
14.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	27 € je 30 Minuten
14.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	29,50 je 30 Minuten
14.6	Sonstige Erlaubnisse nach der GewO	27 € je 30 Minuten
15	Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. 4,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00€ Wert	3 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
16	Fischerei	
16.1	Ausstellung eines Fischereischeins einschließlich Ersatzfischereischein (§§ 31, 32 FischG)	25 € je Fall
16.2	Einziehung der Fischeiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	14,50 € je Fall
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30 € pro Fall
17.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	30 € pro Fall
Bauordnungsrecht		
18	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO	
18.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1,5 % der Baukosten, mind. 150 €
18.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	60 € je Stunde
18.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	22,50 € je Angrenzer
18.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	64 € je Stunde
18.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60 € je Stunde
18.6	Ermessensentscheidungen nach der BauNVO, Zulassungen nach § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO	30 € je 30 Minuten
19	Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
19.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 ‰, mind. 280 €
19.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	70 € je Stunde

20	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und Zustimmung § 70 LBO)	
	Berechnung der Gebühren - Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz oder Betriebssicherheitsverordnung, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils gültigen DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
20.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) (Gilt auch für Werbeanlagen)	6 ‰, mind. 214 €
20.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5 ‰, mind. 210 €
20.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	2,25 ‰, mind. 214 €
20.4	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	214 € - 3.563 €
20.5	Erteilung einer Teilbaufreigabe	70 € je Fall
21	Verlängerungen	
21	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach den Ziffern 19 und 20	1/3 des Ausgangsbescheids, mind. 248 €
22	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	
22	Befreiung, Ausnahme, Abweichung von oder Zustimmung zu/von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstigen Vorschriften	68 € bis 13.665 €
23	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
23.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
23.1.1	bis zu 3 Einheiten (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	300 € je Fall
23.1.2	jede weitere Einheit (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	¼ der vollen Gebühr
24	Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	
24.1	Bearbeitung der Baulasterklärung, inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis	60 € je Stunde
24.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO) je Baulast und Flurstück	30 € je 30 Minuten
25	Maßnahmen im Rahmen des Bauordnungsrechts	
25	Anordnungen und Verfügungen bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	74 € je Stunde
26	Bauüberwachung, Bauabnahme (§§ 66 und 67 LBO)	
26.1	Bauüberwachung, bis zu zwei Abnahmen	0,9 ‰, mind. 109 €
26.2	- für jede weitere Abnahme (67 LBO)	54 € je Stunde
26.3	- für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	54 € je Stunde
26.4	- für jede sonstige erforderliche Baukontrolle oder Abnahme fliegender Bauten	54 € je Stunde
27	Brandverhütungsschau	
27	Durchführung einer Brandverhütungsschau, inkl. Vorbereitung und Nachschau	77 € je Stunde
28	Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	
		82 € je Stunde
29	Denkmalschutz	
29.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Anordnungen	65 € je Stunde
29.2	Denkmalschutzrechtliche Bescheinigung (gem. EStG)	1,5 ‰, mind. 140 €
30	Zurücknahme eines Antrags nach Ziffern 18-29	
30	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis 10/10 der Gebühr entsprechend Ziffern 18-29
31	Ablehnung eines Antrags nach Ziffern 18-29	
31	Unbeschadet der Ziffer 18.5 dieses Verzeichnisses. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr erhoben.	70,00 € je Stunde